



Regionale Kadaver-Annahmestelle ARA Fehraltorf-Russikon

*Zweckverband ARA Fehraltorf-Russikon
Kempttalstrasse 54, 8320 Fehraltorf*

Anschlussvertrag an die
Regionale Kadaver-Annahmestelle der ARA Fehraltorf-
Russikon

Anschrift:
Zweckverband ARA Fehraltorf - Russikon
Kempttalstrasse 54
8320 Fehraltorf
Telefon +41 43 355 77 16
Telefax +41 43 355 77 76
E-Mail bauamt@fehraltorf.ch
Internet www.fehraltorf.ch/

Anschlussvertrag

zwischen der

**Regionalen Kadaver-Annahmestelle Zweckverband ARA Fehraltorf-Russikon
Kempptalstrasse 54, 8320 Fehraltorf (nachstehend REKAS)**

und

Gemeinde Hittnau, 8335 Hittnau (nachstehend Kunde)

betreffend die Regionale Kadaver-Annahmestelle ARA Fehraltorf-Russikon

Allgemeine Vertragsbedingungen

Art. 1 Zweck und Aufgabe

Die Regionale Kadaver-Annahmestelle ARA Fehraltorf-Russikon, nachstehend REKAS genannt, bildet eine besondere Abteilung des Zweckverbandes ARA Fehraltorf-Russikon, nachstehend Zweckverband genannt.

Basierend auf dem Gesundheitsgesetz Artikel 10 Absatz 1, 10a, 22 und 53 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1961 (TSG) Artikel 29 Absatz 1, 32 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1982 (USG) 916.441.22: Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) betreibt und unterhält der Zweckverband ARA Fehraltorf-Russikon die Regionale Kadaver-Annahmestelle, damit weder in gesundheits- noch seuchen- und gewässerschutzpolizeilicher Hinsicht Missstände entstehen. Alle mit verhältnismässigem Aufwand vermeidbaren und negativen Einwirkungen auf die Umgebung sind durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

Die durch die Anschlussgemeinden direkt angelieferten Tierkörper, Fleischschaukonfiskate, Schlachtabfälle sowie Schlachtnebenprodukte wie Knochen und Fett, werden in der mit einer Kühlung versehenen Sammelstelle bis zum Abtransport in die Beseitigungsanlage zwischengelagert.

Den Anschlussgemeinden steht offen, ob diese eine eigene Gemeindesammelstelle betreiben. Verzichtet eine Gemeinde auf das Betreiben einer eigenen Sammelstelle, kann sie zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften, die REKAS als Sammelstelle bestimmen.

Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Sammelstelle auch als Gemeindesammelstelle zu benützen.

Für das direkte Anliefern von Kleintierkadavern wird eine Kleintiersammelstelle betrieben, welche dauernd, d.h. während 24 Stunden an sieben Tagen zugänglich ist.

Gemeinden ohne eigene Sammelstelle entrichten der REKAS für das Betreiben der Kleintiersammelstelle eine jährliche Gebühr.

Gemeinden, welche eine eigene Sammelstelle betreiben, rechnen nach Gefässen resp. nach Containern ab. Sie organisieren den Transport in die Kadaversammelstelle in Fehraltorf.

Der Zweckverband schliesst mit den von der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich bestimmten Beseitigungsanlagen, an welche die Tierkörper zu liefern sind, einen Vertrag ab, insbesondere über das Abholen der Tierkörper von der Sammelstelle und die seuchengesetzliche Beseitigung dieses Materials.

Der Betrieb ist rationell zu gestalten. Der Zweckverband erlässt entsprechende Richtlinien.

Eine spätere Erweiterung der Anlage ist möglich.

Art. 2 Träger-/Standortgemeinde

Die Gemeinden Fehraltorf und Russikon sind Trägergemeinden.

Der Standort der Anlagen ist in Fehraltorf.

Art. 3 Nutzung durch andere Gemeinden

Die Nutzung durch andere Gemeinden ist möglich, muss aber vertraglich geregelt werden. Die betrieblichen Anforderungen werden durch das Pflichtenheft, genehmigt durch die Kläranlagekommission vom 29. April 2010, geregelt.

Art. 4 Organe

Die REKAS wird durch die Organe des Zweckverbandes ARA Fehraltorf-Russikon geführt.

Art. 5 Personal

Das Personal ist der ARA Fehraltorf-Russikon unterstellt.

Art. 6 Eigentumsverhältnisse

Die Anlagen der REKAS sind Eigentum des Zweckverbandes ARA Fehraltorf-Russikon.

Gefässe und Container sind Eigentum des Kunden.



Art. 7 Unterhalt

Die sich im Eigentum des Zweckverbandes ARA Fehraltorf-Russikon befindlichen Anlage-
teile werden von der REKAS gewartet und unterhalten.
Der Kunde wartet Gefässe und weitere Gegenstände, welche sich in seinem Eigentum be-
finden.

Art. 8 Inbetriebnahme und Betrieb

Der Zweckverband ARA Fehraltorf-Russikon übernimmt nach der entschädigungslosen
Übernahme der Anlagen den Betrieb der bestehenden REKAS.

Mit der Inbetriebnahme der neuen REKAS werden vom Zweckverband ARA Fehraltorf-
Russikon die neuen Dienstleistungen ausgeführt. Die Gebühren gelten ab diesem Zeit-
punkt.

Art. 9 Gebühren und Tarife

Die Preise für das Entgegennehmen der Container oder Kübel werden jährlich durch die
Kläranlagekommission festgelegt. Grundlage bildet die Vollkostenrechnung des jeweils
vergangenen Jahres. Der Verteiler basiert jeweils auf dem rollenden 3-Jahres-Mittel der
Anlieferungen. Die Anschlussgemeinden verpflichten sich, mit diesen Preisen neben den
Betriebs- und Unterhaltskosten auch die Amortisations- und Verzinsungskosten für die an-
fänglichen wie auch für später notwendig werdenden Investitionen der Anlage zu tragen.

Die Amortisation wird für die Einrichtung und die Liegenschaft mit 20 Jahren berechnet.

Art. 10 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich per Ende Jahr.
Die Rechnungsstelle des Zweckverbandes ARA Fehraltorf-Russikon weist die auf die
REKAS und die 24-Stunden Kleintiersammelstelle entfallenden Aufwände und Erträge nach
dem Vollkostenprinzip aus. Die ausgewiesenen Kosten werden den Anschlussgemeinden
entsprechend der angelieferten Konfiskatbehälter in Rechnung gestellt. Die Details regeln
sich nach dem Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt so-
wie dem Leistungsauftrag mit Globalbudget.



Art. 11 Einschränkungen

Vorbehältlich höherer Gewalt ist der Zweckverband ARA Fehraltorf-Russikon verpflichtet, die REKAS jederzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten.

Der Zweckverband ARA Fehraltorf-Russikon kann den Betrieb der REKAS einschränken, insbesondere bei

- Betriebsstörungen;
- Energiemangel und behördlich verfügter Vorkommnisse.
- Bei höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen usw. kann der Betrieb der REKAS nicht garantiert werden.

Art. 12 Änderung oder Erweiterung

Änderungen und Erweiterungen an der Anlage bedürfen der Bewilligung des Zweckverbandes ARA Fehraltorf-Russikon.

Art. 13 Kündigung des Anschlussvertrages

Der Anschlussvertrag kann gegenseitig nach Ablauf von 20 Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmals am 31.12.2029 auf ein Jahresende gekündigt werden.

Bei Kündigung des Liefervertrages durch eine Anschlussgemeinde vor Ablauf der Vertragsdauer muss diese dem Zweckverband ARA Fehraltorf-Russikon die noch offenen Amortisationskosten (Gesamtinvestition auf 20 Jahre berechnet) auszahlen.

Der prozentuale Anteil der offenen Amortisationskosten der austretenden Anschlussgemeinde bleibt unverändert, auch wenn die Nutzung während dem letzten Jahr vor der Kündigung davon abweichen sollte.

Auch bei einer vorzeitigen Kündigung ist eine Kündigungsfrist von einem Jahr einzuhalten und hat die Kündigung jeweils per Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

Für die Gemeinden werden bei einer vorzeitigen Kündigung der Sammelstelle durch den Zweckverband ARA Fehraltorf-Russikon keine Ausstiegskosten fällig. Es gilt dabei eine Kündigungsfrist von drei Jahren per Ende des Kalenderjahres.

Art. 14 Änderung des Anschlussvertrages

Die Betriebskommission des Zweckverbandes ARA Fehraltorf-Russikon wird ermächtigt, untergeordnete und sachlich begründete Änderungen dieses Vertrages und dessen Anhänge zu beschliessen.



Art. 15 Rekurs

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Zweckverbandes ARA Fehraltorf-Russikon kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Bezirksrat erhoben werden.

Art. 16 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand und anwendbares Recht richtet sich nach den Verbandsstatuten des Zweckverbandes ARA Fehraltorf-Russikon.

Vorstehende Allgemeine Vertragsbedingungen wurden genehmigt:

Gemeinde Fehraltorf

Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 12. Mai 2009

Fehraltorf,
Für den Gemeinderat Fehraltorf

Wilfried Ott
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber

Gemeinde Russikon

Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 10. Februar 2010

Russikon,
Für den Gemeinderat Russikon

Eugen Wolf
Gemeindepräsident

Marc Syfrig
Gemeindeschreiber



Zweckverband ARA Fehraltorf-Russikon

Genehmigt durch Beschluss der Betriebskommission des Zweckverbandes ARA Fehraltorf-Russikon vom 11. März 2010.

Für die Betriebskommission des Zweckverbandes ARA Fehraltorf-Russikon

Walter Schweizer
Präsident

Stefan Mathys
Aktuar

Dieser Vertrag wurde im Doppel ausgefertigt und unterzeichnet.

Für die Regionale Kadaversammelstelle Fehraltorf REKAS:

Zweckverband ARA Fehraltorf-Russikon
Kempttalstrasse 54
8320 Fehraltorf

Walter Schweizer
Präsident

Stefan Mathys
Aktuar

Kunde:

Gemeinde Hittnau
Jakob Stutz-Strasse 50
8335 Hittnau

Christoph Hiestand
Gemeindepräsident

Monika Bänninger
Gemeindeschreiberin



Anhang 1: zum Anschlussvertrag Gebühren und Tarife:

Kosten 24-Stunden Kleintiersammelstelle

Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der 24-Stunden Kleintiersammelstelle berechnet sich für die Gemeinden ohne eigene Kleintiersammelstelle wie folgt:

$$\text{Kosten pro Gde.} = \frac{\text{Kosten Kleintiersammelstelle}}{\text{Total angelieferte Kübel der angeschlossenen Gde.}} \times \text{Anzahl Kübel Gde.}$$

Die Kosten Kleintiersammelstelle berechnen sich aus der Summe von:

- Amortisation
- Anteil Betriebskosten und Unterhalt

Kosten für Anlieferungen

Die Kosten pro angelieferten Container oder Gefäss berechnen sich für die Gemeinden, welche sich an der REKAS anschliessen, wie folgt:

$$\text{Kosten pro Gde.} = \frac{\text{Vollkosten}}{\text{Total angelieferte Kübel (REKAS)}} \times \text{Anzahl Kübel Gde}$$

Bei Installation einer Wage:

Abrechnung nach Gewicht

Wird durch die Betreiber eine Wage installiert, werden die Kosten für Anlieferungen nach Gewicht abgerechnet. Die Kosten berechnen sich wie folgt:

$$\text{Kosten pro Gde.} = \frac{\text{Vollkosten}}{\text{Total angelieferte Abfälle (kg) (REKAS)}} \times \text{Abfälle (kg) Gde}$$

Die Vollkosten berechnen sich aus der Summe von:

- Amortisation
- Anteil Personalkosten
- Anteil Betriebskosten und Unterhalt



Konfiskatbehälter

Die Berechnungen erfolgen auf der Basis der Konfiskatbehälter "Kübel" und "Container"

1 Container = 10 Kübel (gem. DV vom 14. April 1997)

Preis Anpassungen

Der Preise werden jährlich auf der Basis der effektiven Kosten angepasst. Grundlage bildet die Vollkostenrechnung des jeweils vergangenen Jahres. Der Verteiler basiert jeweils auf dem rollenden 3-Jahres-Mittel der Anlieferungen.

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Die allgemeinen Vertragsbestimmungen sind Bestandteil des Anschlussvertrags.

Fehraltorf, 15. Mai 2009
Zweckverband ARA Fehraltorf-Russikon

Regionale Kadaver-Annahmestelle REKAS Ergänzung Nr. 1 zum Anschlussvertrag

vom 07.12.2020
in Kraft seit 01.01.2020 (rückwirkend)

Inhaltsverzeichnis

I.	Festlegung des Zinssatzes	3
II.	Modalität der Verzinsung	3
III.	Veränderung der Verhältnisse	3
IV.	Gültigkeit des Anschlussvertrages	3

Ergänzung Nr. 1 zum Anschlussvertrag an die regionale Kadaver-Aannahmestelle der ARA Fehrlortf-Russikon, welcher durch die Betriebskommission des Zweckverbandes ARA Fehrlortf Russikon am 11. März 2010 genehmigt wurde.

I. Festlegung des Zinssatzes

In Art. 9 des Anschlussvertrages verpflichten sich die Anschlussgemeinden, neben den Betriebs- und Unterhaltskosten auch die Amortisations- und Verzinsungskosten für die anfänglichen wie auch für später notwendig werdende Investitionen zu bezahlen. Im Anschlussvertrag wurden keine Zinssätze festgehalten.

Ab dem Jahr 2020 kommt der Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) zur Anwendung. Der anzuwendende Zinssatz ist jährlich bei den Abschlussarbeiten zu überprüfen. Zur Anwendung im jeweils abzuschliessenden Rechnungsjahr kommt der ab März des Rechnungsjahres gültige Referenzzinssatz. Für den Abschluss der Rechnungsjahres 2020 beträgt der anzuwendende Zinssatz demnach 1.25 % (Zinssatz gültig ab 03.03.2020).

II. Modalität der Verzinsung

Der Zins wird berechnet auf dem Anfangsbestand des jeweiligen Rechnungsjahres.

III. Veränderung der Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse in Zukunft grundlegend und in nicht voraussehbarer Weise derart, dass der Referenzzinssatz keine angemessene Grundlage für die Verzinsung mehr darstellt, ist jede Partei jederzeit befugt, die Aufnahme von Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Zinssatzes zu verlangen.

IV. Gültigkeit des Anschlussvertrages

Diese Ergänzung zum Anschlussvertrag tritt rückwirkend ab 1.1.2020 in Kraft. Der Anschlussvertrag bleibt unverändert gültig.

Die Ergänzung wird im Doppel ausgefertigt und unterzeichnet.

Für die Betriebskommission des Zweckverbandes ARA Fehrlortf-Russikon:

Fehrlortf, 14. Dezember 2020

Fritz Schmid
Präsident 

Stefan Mathys
Sekretär 

Gemeinderat Hünenau
Der Präsident:  Der Schreiber: 

Anschlussgemeinde: 

Ort / Datum:

Stempel und Unterschrift: